

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 85 (2000)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Justitia will nicht



Das Bundesgericht will sich nicht bewegen. Es lehnte in den letzten Wochen gleich zwei Begehren ab, die sich mit dem Verhältnis der Kirche zur Bevölkerung befassten.

Die erste Klage war von einer Thurgauer Firma eingereicht worden. Das Bundesgericht beschied ihr, dass die in 20 Kantonen bestehende Kirchensteuerpflicht juristischer Personen nicht gegen das übergeordnete Verfassungsrecht verstosse. Auch die Regelung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der neuen Bundesverfassung biete keinen Anlass für eine Abkehr von der über hundert Jahre alten Rechtsprechung. Zudem habe sich auf kantonaler Ebene seit dem letzten Urteil in

dieser Sache, vor rund 20 Jahren, kein nennenswerter Wandel abgezeichnet. Die Urteilsbegründung unterstreicht den Unterschied zwischen natürlichen Personen – welche vor einer Besteuerung durch ihnen fremde Religionsgemeinschaften grundrechtlich geschützt sind – und juristischen Personen. Die juristische Person führe ein eigenes, von den daran beteiligten Menschen getrenntes Dasein. Fiskalisch werde eine juristische Person als selbständiges Steuersubjekt behandelt, und es sei nicht einzusehen, weshalb "einzig und allein für die Kirchensteuer" auf die dahinter stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen werden müsse. Wer sich wegen ihrer (wirtschaftlichen) Vorteile für die Rechtsform der juristischen Person entscheide, könne konsequenterweise nicht verlangen, bei der Kirchensteuer wie ein Einzelunternehmen behandelt zu werden.

Im zweiten Entscheid ging es um eine Klage aus Uster, welche durch alle Instanzen erfolglos, versucht hat, das Kirchengeläut von morgens 5 auf 7 Uhr verschieben zu lassen. Hier hält das Bundesgericht die Lärmverordnung für nicht zuständig, da Kirchenglocken nicht mit Rasenmähern gleichsetzbar seien.

Nun, das mag für die Herren Richter persönlich so sein. Rein physikalisch, in Dezibel gemessen, lassen sich die Lärmquellen aber tatsächlich vergleichen und da schneiden die Kirchenglocken um einigsschlechter ab als Nachbars Rasenmäher. Dazu kommt, dass auch der schlimmste Nachbar kaum Tag für Tag um 5 Uhr aufstehen würde um seinen Rasen zu schneiden, noch weniger würde er jede Stunde oder gar jede Viertelstunde den Rasenmäher kurz starten, um zu schauen ob er noch läuft.

Spass bei Seite. Das Bundesgericht gibt der Tradition den Vorrang, etwas anders kann man von dieser Institution kaum

erwarten – aber ist Justitia hier wirklich nicht nur auf einem Auge blind?

Auf Bundesebene wurde 1980 die "Initiative zur vollständigen Trennung von Kirchen und Staat" von 79% der Stimmentenden abgelehnt. Höchste Zustimmung erhielt sie in den Kantonen Neuenburg (31%), Schaffhausen (28%), Tessin und Solothurn (beide 25%). 1995 wurde im Kanton Zürich wiederum über die Trennung von Staat und Kirche abgestimmt, die Initiative wurde immer noch von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgelehnt. Seither wird aber in Zürich an der Entflechtung von Staat und Kirche gearbeitet. Einzig in den Kantonen Genf (seit 1907), Basel-Stadt (seit 1911) und Waadt ist die Trennung von Staat und Kirche vollständig vollzogen. Drei weitere Kantone (Aargau, Appenzell Auser Rhoden, Schaffhausen) ziehen keine Kirchensteuer bei juristischen Personen ein.

In verschiedenen Kantonsparlamenten sind schon Motionen zum Thema Kirchensteuer von juristischen Personen eingereicht worden, allesamt gingen sie haushoch unter. Im Thurgau und in St. Gallen kamen sie in den letzten Jahren von der damaligen Freizugs- und Reformpartei und waren verknüpft mit einer Kritik der kirchlichen Arbeit im Asylwesen. Solche Verquickungen mit Rechtsaussagen werden dem sachlich begründbaren Anliegen den Weg jedenfalls nicht ebnen.

Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, grosse Kraft in weitere Initiativen zu stecken, ob nicht mit regionalen, intensiveren Kampagnen für den Austritt aus der Kirche neue Fakten geschaffen werden können, welche langfristig eine Trennung von Staat und Kirche nach sich ziehen. Dass unsere lieben Mitmenschen am ehesten über das Portemonnaie ansprechbar sind, zeigen ja die jeweils harschen Reaktionen der Kirchen auf den Steuer-Spartipp "Kirchenaustritt".

Reta Caspar

THEMEN in diesem FREIDENKER

Freidenker-Umschau	2
Die Freidenkerin A. Rosenbaum	3
Trennung von Staat und Kirche	4
Forum	5